

Landessportverband für das Saarland (LSVS)

Kurzinformation zur Sportversicherung

Mit dem Sportversicherungsvertrag hat der LSVS für seine Mitglieder ein Sozialwerk entwickelt, das mit Versicherungsleistungen ausgestattet ist, die nur durch die Solidarität der Gemeinschaft aller Sportler möglich ist.

Das Sozialwerk des LSVS setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

1. Der Sportversicherungsvertrag ist nur als Beihilfe gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen. Gesundheitliche Bagatellschäden dürfen nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sicher gestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.

Die Versicherungsleistungen sind ab der nächsten Seite in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Rahmenvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden.

Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Reiseversicherung

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Sport-Sicherheits-Programm (für Gebäude und Sportanlagen)

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung von Risiken erhalten Sie im Versicherungsbüro beim LSVS.

Hinweise für den Schadenfall

Sport- und Zusatzversicherungen

Unverzüglich nach Eintritt des Schadens ist jeder Schadenfall über den Verein an das:



**Versicherungsbüro beim
Landessportverband für das Saarland**
Hermann-Neuberger-Sportschule
Gebäude 54

66123 Saarbrücken

Tel.: (0681) 3879-257

Fax: (0681) 3879-260

Email: vsbsaarbrücken@ARAG-Sport.de

auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

Geben Sie unbedingt die Vereins-Kennziffer beim LSVS an.

Bei Unfallschäden händigen sie den Anhang des Schadenmeldeformulars unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder eine Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst.

Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch bzw. Einspruch ein und leiten Sie die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (z.B. Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger



ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Düsseldorf

ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Düsseldorf



EUROPA Krankenversicherung-AG

Die Leistungen der Sportversicherung gültig ab: 1. Mai 2006

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrages des LSVS gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSVS.

I. Unfallversicherung

Für den Todesfall:

€ 2.500,-- für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

€ 5.000,-- für nichtverheiratete Mitglieder ab vollendeten 14. Lebensjahr

€ 7.500,-- für verheiratete Mitglieder unabhängig vom Alter

Die Leistung erhöht sich um

€ 1.500,-- für Mitglieder mit bis zu 3 unterhaltsberechtigten Kindern

€ 3.000,-- für Mitglieder mit mehr als 3 unterhaltsberechtigten Kindern.

Für den Invaliditätsfall

€ 51.000,-- - ab 20% Invaliditätsgrad - bis zur Höchstsumme von € 153.000,--.

Leistungstabelle für Invaliditätsentschädigungen:

Invaliditätsgrad bis	Entschädigung
19%	0,00 €
20% bis 25%	nach Feststellung
26% bis 50%	2-fach
51% bis 74%	3-fach
ab 75%	153.000,--

Übergangsleistung

€ 1.500,-- nach 6 Monaten und weitere

€ 2.000,-- nach 9 Monaten

Weitere Leistungen:

€ 2.500,-- für Bergungskosten

€ 2.500,-- für kosmetische Operationen

€ 14,-- Krankenhaustagegeld ab 1. Tag der stationären Behandlung

II. Haftpflichtversicherung

Stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Deckungssummen betragen je Ereignis

€ 1.000.000,-- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

€ 15.000,-- für Vermögensschäden

€ 260.000,-- für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäude, Gebäudebestandteile)

€ 5.000,-- für Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Einrichtungen, Sportgeräte)

€ 260.000,-- für Gewässerschäden

€ 1.300,-- für Schlüsselverlust (10 %, mind. € 50,-- Selbstbeteiligung je Versicherungsfall)

III. Vertrauensschadenversicherung

Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen € 7.500,-- und € 105.000,-- je nach Organisation und Schadenereignis

IV. Reisegepäckversicherung

€ 2.500,-- je Reiseteilnehmer bei versicherten Auslandsreisen

V. Rechtsschutzversicherung

Schadenersatz-, Straf-, Vertragsrechtsschutz, für Vereine darüber hinaus Arbeits-, Sozialgerichts- und Vertragsrechtsschutz.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtschutzfall bis zu € 75.000,-- .

Selbstbeteiligung beträgt € 200,-- je Schadenfall. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwaltes.

VI. Krankenversicherung

Ersatz grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Kostenersatz für

Zahnschäden bis 40% des Rechnungsbetrages, höchstens € 2.600,--;

Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu €100,-- je Schadenfall;

Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von € 2.600,-- je Schadenfall;

Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;

Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;

Fahrtkosten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu € 11,-- je Transport;

Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes.